

Geschäftsverzeichnissnr. 1813
Urteil Nr. 43/2001 vom 29. März 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 265 §§ 1, 2 und 3 und 266 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, A. Arts und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 25. Oktober 1999 in Sachen des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft gegen G. Verellen, K. Dierckxsens, E. Dierckxsens und die Dierckxsens' Altervinum AG, dessen Ausfertigung am 22. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen die präjudiziellen Fragen gestellt,

« 1. ob Artikel 265 §§ 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Zoll- und Akzisenbestimmungen im Bereich der strafrechtlichen Haftung keine Diskriminierung gegenüber dem allgemeinen Strafrecht beinhaltet und demzufolge gegen Artikel 11 der Verfassung verstößt, soweit diese Bestimmung lediglich aufgrund einer satzungsmäßigen Ernennung von der strafrechtlichen Haftung einer natürlichen Person ausgeht;

2. ob die in den Artikeln 265 § 3 und 266 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Zoll- und Akzisenbestimmungen vorgesehene zivilrechtliche Haftung keine Diskriminierung gegenüber dem allgemeinen Strafrecht beinhaltet und demzufolge gegen Artikel 11 der Verfassung verstößt, soweit diese Bestimmung den Strafrichter noch für zuständig hält, nach strafrechtlichem Freispruch über die zivilrechtliche Klage zu befinden ».

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 265 §§ 1 und 2 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes, nachfolgend AZAG genannt, der lautet:

« Art. 265. § 1. Alle Kaufleute, Händler, Hersteller, Gewerbetreibenden, Schiffer, Fuhrleute und anderen Personen, die wegen ihres Handels oder Berufs, und Privatpersonen, die wegen ihrer besonderen Geschäfte in irgendeiner Beziehung zur Verwaltung stehen, werden diesbezüglich für die Handlungen ihrer Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder weiterer von ihnen entlohnter Personen verantwortlich sein, insofern diese Handlungen sich auf die von ihnen ausgeübte Berufstätigkeit beziehen.

§ 2. Wenn gegen solche Kaufleute oder andere in § 1 angegebenen Personen protokolliert wird wegen Betrugs oder anderer Vergehen gegen dieses Gesetz oder gegen die Sondergesetze, und wenn sie zu ihrer Entschuldigung geltend machen wollen, daß dies durch ihre Angestellten, Hausangestellten oder Arbeiter ohne ihr Wissen geschehen ist, werden ihnen dennoch, trotz ihrer Unwissenheit hinsichtlich der Tat, die Bußen auferlegt, die für solche Vergehen verhängt werden. »

B.2.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die verschiedenen Kategorien von Rechtssubjekten, als da wären die Arbeitgeber, die wegen ihres Handels oder ihres Berufs oder wegen ihrer besonderen Geschäfte in irgendeiner Beziehung zur Verwaltung stehen einerseits und die Arbeitgeber, die in keiner Beziehung zur Verwaltung stehen andererseits, nicht miteinander verglichen werden könnten.

B.2.2. Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats vergleicht der Verweisungsrichter die strafrechtliche Haftung eines Auftraggebers, sei es eines Händlers oder einer Privatperson, im gemeinen Strafrecht einerseits und im Rahmen der Zoll- und Akzisengesetzgebung andererseits. Die Frage geht davon aus, daß, während im Rahmen von Zoll- und Akzisenvergehen eine Person « lediglich aufgrund einer satzungsmäßigen Ernennung » strafrechtlich haftbar gemacht wird, dies nicht im gemeinen Strafrecht möglich ist, in dem das Prinzip des persönlichen Charakters der Strafe gilt.

Obleich die beanstandete Bestimmung den Arbeitgeber nicht so sehr aufgrund einer satzungsmäßigen Ernennung haftbar macht, wie die präjudizielle Frage suggeriert, sondern eher wegen der in diesem Artikel aufgeführten Eigenschaft als Arbeitgeber oder Auftraggeber, und auch wenn die Vergehen gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung sich von anderen Vergehen unterscheiden, sind doch die in der präjudiziellen Frage angegebenen Kategorien von Personen, was die Frage nach der Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezüglich der Zölle und Akzisen angeht, hinsichtlich des gemeinen Strafrechts hinreichend miteinander vergleichbar.

Der Einrede des Ministerrats kann nicht stattgegeben werden.

B.3. Die in Artikel 265 § 1 eingeführte Haftung ist, wie der Kassationshof festgestellt hat, strafrechtlicher Art, und sie ist allgemein in dem Sinne, daß sie sich auf die Taten eines jeden erstreckt, der - entlohnt oder nicht - der in diesem Artikel genannten Person, nachfolgend « der

Auftraggeber » genannt, bei ihrer Tätigkeit oder in ihrem Betrieb hilft oder sie dabei vertritt, vorausgesetzt, diese Vergehen stehen in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Auftraggebers.

Derselben Rechtsprechung zufolge erstreckt sich diese Haftung auf alle Arten von Strafen, einschließlich der Gefängnisstrafe. Sie wird jedoch beschränkt auf die Zahlung der Geldbuße, wenn der Auftraggeber nachweist, daß die betreffende Straftat ohne sein Wissen begangen worden ist (Artikel 265 § 2).

B.4. Mit der beanstandeten Bestimmung wollte der Gesetzgeber verhindern, daß der Auftraggeber sich mit der Behauptung, er habe mit dem durch sein Personal begangenen Vergehen nichts zu tun, auf seine Unschuld berufen kann. Der Gesetzgeber wollte zu diesem Zweck den Auftraggeber verantwortlich machen, der, seiner Auffassung nach, als erster von dem Betrug, von dem er angeblich nichts gewußt hat, profitieren würde.

B.5.1. Die den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten müssen kraft Artikel 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Diese Rechte und Freiheiten enthalten die Garantien, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ergeben.

B.5.2. Indem er den Auftraggeber für die Taten seiner Angestellten strafrechtlich verantwortlich macht, gibt der Gesetzgeber nicht nur seiner Vermutung Ausdruck, dieser Auftraggeber habe von dem Betrug profitiert, sondern sei auch daran beteiligt gewesen.

B.5.3. Einerseits können die verfolgenden Behörden aufgrund der allgemeinen Bestimmungen von Kapitel VII des Strafgesetzbuches über die « Teilnahme mehrerer Personen an demselben Verbrechen oder Vergehen » nachweisen, daß der Auftraggeber eventuell Mittäter oder Mitwisser des Zollvergehens ist. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 40/2000 vom 6. April 2000 festgestellt hat, kann der Gesetzgeber zwar, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, ein eigenes, vom gemeinen Recht abweichendes System für Ermittlung, Feststellung und Verfolgung zur Bekämpfung des Umfangs und der Häufigkeit des Zoll- und Akzisenbetrugs entwickeln. Er kann auch die Elemente festlegen, die den Verstößen gegen diese Regeln eigen sind, da ihre Bestrafung oft erschwert wird durch die Anzahl der Personen, die an dem Handel mit und dem Transport der Güter, für die diese Abgaben geschuldet werden, beteiligt sind.

Aber aufgrund des allgemeinen und unwiderlegbaren Charakters der in der beanstandeten Bestimmung festgelegten Vermutung wird dieses Ziel erreicht, indem das grundlegende Prinzip des persönlichen Charakters der Strafen schwerwiegend beeinträchtigt wird.

B.5.4. Andererseits muß bezüglich der Sorge des Gesetzgebers, die Zahlung der Bußen zu erleichtern und den Auftraggeber zu veranlassen, seinen Angestellten Zollvergehen zu untersagen, bemerkt werden, daß Artikel 265 des AZAG den Auftraggeber zivilrechtlich haftbar macht für die Bußen und Kosten, zu denen seine Angestellten verurteilt wurden. Diese Bestimmung ist dergestalt, daß sie den Auftraggeber davon überzeugen muß, nur vertrauenswürdige Mitarbeiter zu beschäftigen und eine wirkliche Aufsicht über sie auszuüben.

B.5.5. Daraus folgt, daß die beanstandete Vermutung, die zu dem Grundsatz des persönlichen Charakters der Strafen im Widerspruch steht, trotz der in Paragraph 2 der beanstandeten Bestimmung enthaltenen Abschwächung, auf unverhältnismäßige Weise die Grundsätze beeinträchtigt, die die Beweislast in Strafsachen regeln müssen.

B.6. Die erste Frage muß bejahend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.7.1. Die zweite Frage bezieht sich auf die Artikel 265 §3 und 266 des AZAG, die lauten:

« Art. 265.

[...]

§ 3. Die natürlichen Personen oder die Rechtspersonen sind zivilrechtlich und solidarisch haftbar für die Geldbußen und Kosten als Folge der Verurteilungen, die in Anwendung der Zoll- und Akzisengesetze gegen ihre Angestellten oder Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidatoren wegen der von ihnen in dieser Eigenschaft begangenen Straftaten erlassen wurden.

Art. 266. § 1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in Sondergesetzen und unbeschadet der Bußen und Schuldklärungen zugunsten der Staatskasse sind die Straftäter, ihre Mitwisser und die für die Straftat haftbaren Personen solidarisch zur Zahlung der betrügerisch der Staatskasse vorenthaltenen Steuern und Abgaben, sowie der eventuell geschuldeten Verzugszinsen verpflichtet.

§ 2. Die in einer Angelegenheit eingetribenen Beträge werden vorrangig zur Zahlung der Verzugszinsen und der Steuern und Abgaben verwendet. »

B.7.2. Die in der präjudiziellen Frage angegebenen Bestimmungen haben nichts zu tun mit der Zoll- und Akzisenregel, der zufolge der Richter, bei dem die öffentliche Klage anhängig ist, selbst im Falle eines Freispruches über die Zivilklage auf Zahlung der hinterzogenen Zölle und Akzisen befindet.

Die präjudizielle Klage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 265 §§ 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Zoll- und Akzisenbestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der bei der Urteilsverkündung der Vorsitzende G. De Baets, der nach Beratungsschluß in den Ruhestand getreten ist, durch den Vorsitzenden H. Boel vertreten wird, gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel